

---

**Von:** Freihube, Dietmar [Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 12. August 2025 15:34  
**An:** ASD-Khurana@t-online.de  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern  
**Stadt:** Könnern  
**Ortsteil:**  
**Landkreis:** Salzlandkreis  
**Aktenzeichen:** 21102/01-5478/2025.BP  
**Kurzbezeichnung:** Könnern-5478/2025.BP-Batteriespeicher Süd

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage inkl. der dafür erforderlichen Nebeneinrichtungen auf einer Plangebietsfläche von 0,55 ha südlich Könnern nordöstlich der Halleschen Straße südlich des Umspannwerkes Könnern-Süd unmittelbar nördlich des Gewerbegebiets Könnern-Süd geschaffen werden. Zur Speicherkapazität werden keine Aussagen gemacht. Ziel ist die Anbindung der Anlage an das öffentliche Stromnetz, um im Bedarfsfall lokale Spitzenlasten auszugleichen bzw. Strom zur Spannungsstabilisierung in das Netz einzuspeisen.

Bei der Speicheranlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) ist zunächst die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Für Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen, ist die obere Immissionsschutzbehörde in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV zuständig.

Der Einwirkungsbereich elektromagnetischer Felder beträgt für Ortsnetzumspannstationen (Mittel- auf Niederspannung) 10 Meter, für Umspannanlagen bis 110 kV 50 Meter jeweils bezogen auf Nutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Laut Planbegründung ist eine Anbindung der Batteriespeicheranlage an das nahegelegene Umspannwerk von MITNETZ vorgesehen.

**Dietmar Freihube**  
**Referat 403 – Immissionsschutz**  
**Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278  
Fax: 0345 514 2512  
E-Mail: [dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de)

---

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

---

**Von:** Henschler, Nele [Nele.Henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de]  
**Gesendet:** Freitag, 8. August 2025 12:54  
**An:** ASD-Khurana@t-online.de  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern -  
Stellungnahme als TöB

Sehr geehrte Frau Khurana,

als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ der Stadt Könnern keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nele Henschler

--

**Nele Henschler**  
**Referat Wasser**  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2162  
E-Mail: [nele.henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:nele.henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

---

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**



## Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern

28.07.2025 11:18

Von Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>

An 'NathalieKhurana@t-online.de' <NathalieKhurana@t-online.de>

Sehr geehrte Frau Khurana,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

### **Anja Scholz**

MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: [anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

ZUKUNFT IN DER VERWALTUNG?

Wir bilden aus!





Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Könnern  
Markt 1  
06420 Könnern

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 27.01.2025  
Unser Zeichen: 61.72.02/08\_01/2025\_VE\_07-25  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke  
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus  
Ort: Aschersleben  
Straße, Zimmer: Ermslebener Straße 77, Zi. 313  
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-551790  
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: 22.09.2025

### **Bauleitplanung der Stadt Könnern Bebauungsplan Nr. 01/2025 "Batteriespeicher Süd" Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** äußert:

#### **1. Ziele der Raumordnung**

In Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 ROG<sup>2</sup>) sind nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA<sup>3</sup> i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24) sowie entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Planverfahren zu berücksichtigen.

#### **2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan**

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Batteriespeicheranlage. Der Geltungsbereich soll

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

<sup>2</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

<sup>3</sup> Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

überwiegend als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO<sup>4</sup> festgesetzt werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und sichere Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien schaffen. Das Plangebiet befindet sich in südöstlicher Ortsrandlage der Stadt Könnern auf dem Flurstück 85/1 (Gemarkung Könnern, Flur 9) und ist planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Es umfasst eine Gesamtfläche von rd. 0,55 ha.

Die Erforderlichkeit der Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus städtebaulichen Konzepten, einem städtebaulichen Rahmenplan oder sonstigen informellen Planungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergeben. Für die Stadt Könnern existiert ein Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Einheitsgemeinde Stadt Könnern (IGEK Könnern 2030) aus dem Jahr 2021. Darin ist die hier vorliegende Planung nicht erwähnt.

Die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Könnern basieren neben dem o.g. informellen Konzept auf dem seit 08.12.2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Könnern einschließlich der rechtswirksamen Änderungen des FNP Könnern. Der FNP weist für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung eine landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB aus. Des Weiteren ist eine unterirdische Hauptversorgungsleitung mit der Zweckbestimmung Trinkwasser dargestellt, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung durchquert. Damit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

In der vorliegenden Begründung wird ausgeführt, dass gegenwärtig für die Stadt Könnern ein neuer (augenscheinlich gesamtgemeindlicher) Flächennutzungsplan erstellt wird. In diesem Flächennutzungsplan soll die Fläche des Plangebietes als Sondergebiet Batteriespeicher gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Zu dieser Zeit ist jedoch noch nicht absehbar, wann der in Aufstellung befindliche gesamtgemeindliche FNP der Stadt Könnern genehmigt und nach seiner Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB dann wirksam sein wird. Den Unterlagen des Salzlandkreises entsprechend befindet sich das Aufstellungsverfahren des gesamtgemeindlichen FNP offensichtlich noch vor der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB. Da ein Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus einem rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann, wird empfohlen den derzeit wirksamen FNP der Gemeinde Könnern gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 zu ändern, weil dies zum gegenwärtigen Stand der o.g. Bauleitplanungen neben der Einhaltung des Entwicklungsgebotes auch für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist.

Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren gem. § 8 BauGB aufgestellt werden.

### **3. Planunterlagen**

#### **3.1 Teil A – Planzeichnung und Planzeichenerklärung**

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV<sup>5</sup>. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Auf der Planunterlage fehlt die Darstellung der Flurgrenzen. Es wird empfohlen, innerhalb des dargestellten Bereiches auf der Planzeichnung vorhandene Flurgrenzen gem. § 1 Abs. 2 PlanZV in

<sup>4</sup> Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

<sup>5</sup> Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster darzustellen und die verwendeten Liniensignaturen in der Planzeichnung entsprechend zu erläutern. Es sollten auch die Bezeichnungen der betroffenen Flure auf der Planzeichnung ergänzt werden.

Des Weiteren wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die an der nordwestlichen Spitze des Geltungsbereiches entlang der Landstraße L 50 verlaufende unterirdische Trinkwasserleitung im Geltungsbereich durch die Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden soll.

Die in der Planzeichenerklärung erläuterte Zweckbestimmung „Solar“ für das sonstige Sondergebiet (SO) stimmt nicht mit der zeichnerisch festgesetzten Zweckbestimmung „BS“ in der Planzeichnung überein. Dies ist zu prüfen und entsprechend zu korrigieren.

Die in der Planzeichenerklärung ergänzenden numerischen Angaben zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ und Höhe der baulichen Anlagen) sollten entfernt werden, da diese Angaben bereits in der Planzeichnung durch Verwendung der Nutzungsschablone festgesetzt sind. Des Weiteren steht die Erläuterung der Höhenfestsetzung „max. 3,50 m ü. OKG“ im Widerspruch zur zeichnerischen Festsetzung mit max. 6,00 m über OK Erschließungsstraße. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.

Auch im Zusammenhang mit der Höhenfestsetzung wurde festgestellt, dass an der nordöstlichen Spitze des Geltungsbereiches ein Höhenbezugspunkt festgesetzt wurde. Es wird vermutet, dass es sich hierbei um den unteren Bezugspunkt der Höhenfestsetzung handeln soll, welcher in der Planzeichnung als OK Erschließungsstraße bezeichnet ist. Die Höhenfestsetzung ist nicht eindeutig. Insofern sind für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 Abs. 1 BauNVO eindeutig die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Dies kann sowohl zeichnerisch als auch verbal als textliche Festsetzung erfolgen.

### **3.2 Teil B – Textliche Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen uneindeutig und städtebaulich begründet sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden. Insofern sind die TF 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1 und 1.3.2 zu streichen, da diese Festsetzungen bereits zeichnerisch erfolgt sind.

#### **TF 1.5**

Die TF 1.5 nimmt Bezug auf ein „Flurstück 515“ im Geltungsbereich des Plangebietes. Dies ist nicht zutreffend und entsprechend zu berichtigen.

#### **TF 1.6**

In der TF 1.6 wird ausgeführt, dass von der Bebauung freizuhaltenen Flächen i.S.d. § 9 Abs.1 und 2 FStrG<sup>6</sup> innerhalb des Geltungsbereiches sind mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt sind. Dies ist nicht zutreffend. Flächen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, können mit dem Planzeichen Nr. 15.8 Anlage PlanZV entsprechend festgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Festsetzung der von Bebauung frei zu haltenden Flächen zusätzlich die mit dem Freihaltungszweck zu vereinbarende Nutzung festzusetzen ist. Trifft der Bebauungsplan hierzu keine Festsetzung, ist jede Nutzung außer der ausgeschlossenen zulässig (BVerwG Beschl. v. 8.12.2010 – 4 BN 24.10), allerdings nur, soweit sich dies aus der im Übrigen ggf. anzuwendenden Zulässigkeitsregelung (Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 30, § 34 oder § 35 BauGB) ergibt.

---

<sup>6</sup> Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Sofern die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zeichnerisch erfolgt und keine ergänzenden textlichen Festsetzungen erforderlich sind, ist die TF 1.6 zu streichen.

### **TF 2.1**

In der TF 2.1 werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB festgesetzt. In der TF 2.1 wird jedoch nur die zeichnerisch festgesetzte Fläche entlang der Landstraße L 50 erwähnt. Die ebenfalls zeichnerisch festgesetzte Fläche im nördlichen Geltungsbereich östlich der festgesetzten privaten Verkehrsfläche (Zufahrt) ist darin nicht genannt. Dies ist zu konkretisieren.

### **TF 2.2 und 2.3**

In den TF 2.2 und 2.3 werden Regelungen zum Landschaftsbau unter Bezugnahme auf DIN-Normen getroffen. Zum derzeitigen Verfahrensstand des Entwurfes fehlt auf der Planzeichnung als zukünftige Planurkunde der Hinweis, wo die dort in Bezug genommenen technischen Regelwerke (hier DIN 18915<sup>7</sup>, DIN 18916<sup>8</sup> und DIN 18919<sup>9</sup>) eingesehen werden können. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des BVerwG, Beschl. v. 18.8.2016 – 4 BN 24/16 (OVG Münster) verwiesen, wonach den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung eines Bebauungsplans nicht genügt ist, wenn dessen textliche Festsetzungen auf eine nicht öffentlich zugängliche DIN-Vorschrift Bezug nehmen, aber weder die Bekanntmachung noch die Planurkunde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Verwaltungsstelle hinweist, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Auf der Planurkunde ist der Hinweis anzubringen, wo die in den Planunterlagen genannten DIN-Normen eingesehen werden können. Ergänzend dazu wird empfohlen, in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses darauf hinzuweisen, wo die in den Planunterlagen genannten DIN-Normen eingesehen werden können. Es wird empfohlen diese mit den Planunterlagen bei der Verwaltungsstelle zur Einsicht bereit zu halten und aktenkundig zu dokumentieren, welche Unterlagen ausliegen bzw. ausgelegt haben.

### **3.3 Verfahrensvermerke**

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

### **3.4 Begründung**

Die Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist in der Begründung entsprechend ausführlich zu erläutern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme verwiesen.

Das auf S. 17 der Begründung unter Punkt 3.1.5 genannte Flurstück 515 im Geltungsbereich ist nicht zutreffen. Dies ist zu berichtigen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Höhenfestsetzung unter Punkt 3.2 dieser Stellungnahme ist auch die Begründung unter Punkt 3.1.2 zur Höhenfestsetzung baulicher Anlagen entsprechend zu ergänzen.

Die in der Begründung unter Punkt 1.2 genannten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.

---

<sup>7</sup> DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

<sup>8</sup> DIN 18916:2016-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

<sup>9</sup> DIN 18919:2016-12 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)

#### 4. Weitere Hinweise

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Landesstraße L 50 ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Regionalbereich West, Rabahne 4 in 38820 Halberstadt) zu beteiligen.

Die **untere Naturschutzbehörde** führt aus, dass gegen den vorliegenden Vorentwurf Einwände bestehen. Die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen sind zu beachten und mit der weiteren Planung abzuändern:

##### **Eingriffsbilanzierung**

Nach einer Ortsbesichtigung am 13.08.2025 und der Auswertung von Luftbildern im Zeitverlauf von 2012 bis 2022 ist festgestellt worden, dass es sich bei dem Flurstück 85/1, Flur 9 in der Gemarkung Könnern nicht um einen intensiv genutzten Acker handelt. Gefordert wird eine Biotoptypenkartierung des Plangebiets mit einer Artenliste und entsprechender Anpassung der Eingriffsbilanzierung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur erfolgreichen Etablierung eines mesophilen Grünlands aufgrund des Bestandes (unter anderem Quecke) einer geeigneten Saatbettvorbereitung bedarf. Zum langfristigen Erhalt bedarf es einer geeigneten Pflege (2-schürige Mahd mit Beräumung des Mahdgutes).

##### **Artenschutz**

Eine abschließende Stellungnahme über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann derzeit nicht gegeben werden. Der Artenschutzfachbeitrag ist nachzureichen. In diesem sind insbesondere die Artengruppe Brutvögel und die Zauneidechse zu betrachten.

Die **untere Bodenschutzbehörde** (UBB) stellt fest folgendes fest:

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG<sup>10</sup> in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA<sup>11</sup> soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Mit der Errichtung eines Batteriespeichers geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG werden nachhaltig beeinträchtigt (insbesondere Schadverdichtungen) sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG) zerstört.

Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage sind mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf' und damit auch einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau.

---

<sup>10</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

<sup>11</sup> Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639<sup>12</sup> erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV<sup>13</sup> wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der UBB vor Baubeginn zu benennen.

Zusammenfassend sind zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nachfolgende Belange zu berücksichtigen:

1. Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs und zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase darzustellen.
2. Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen. Um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte Bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan festzusetzen.
3. Das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der UBB des Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.
4. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Die **untere Wasserbehörde** merkt an, dass das Plangebiet nicht an eine Gewässerfläche grenzt. Es liegt nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet. Belange der Gewässerunterhaltung sind nicht betroffen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht. Insofern bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Es ergehen folgende Hinweise:

#### **Niederschlagswasserentsorgung** (zu Punkt 6.3 der Begründung)

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG<sup>14</sup> ist Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, als Abwasser zu werten. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises. Eine Benutzung kann auch dann vorliegen, wenn Niederschlagswasser von gewerblichen oder industriellen Flächen gezielt abgeleitet oder gesammelt wird – darunter fallen z.B. auch Regenrinnen oder Querneigungen.

<sup>12</sup> DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

<sup>13</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

<sup>14</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzungen sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann somit auch dann erforderlich sein, wenn eine flächenhafte Versickerung in den Untergrund ohne entsprechende Versickerungsanlagen erfolgt. Der Umgang mit Niederschlagswasser sollte daher in der Planung immer berücksichtigt werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

### **Wassergefährdende Stoffe**

Bei Batteriespeichern handelt um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit den Anforderungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV<sup>15</sup>), welche zu beachten und einzuhalten sind.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** (UIB) stellt fest, dass die Aussagen in der Begründung unter Punkt 11 viel zu pauschal sind. Insbesondere der letzte Satz unter Punkt 11 der Begründung, dass „...davon ausgegangen werden [kann], dass der Immissionsschutz gewährleistet ist und dass die oben genannten Werte [gemeint sind die Orientierungswerte nach DIN 18005<sup>16</sup>, Beiblatt 1] eingehalten werden.“ Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann den Aussagen nicht gefolgt werden.

Auf dem benachbarten Flurstück 85/2 soll ebenfalls eine Batteriespeicheranlage errichtet werden (derzeit im laufenden Baugenehmigungsverfahren), welche eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung darstellt. Zudem befinden sich weitere Vorbelastungen durch die Biogasanlage, Erdgasaufbereitungsanlage und dem Fleischwarenbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Bebauungsplan. Frühzeitig sollte daher aus Sicht der UIB die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm<sup>17</sup> an den nächstliegenden maßgeblichen Immissionsorten in Könnern nachgewiesen werden. Falls noch keine konkrete Anlagenkonfiguration vorliegt, wäre es denkbar durch eine konservative Annahme ein Worst-Case-Szenario zu simulieren und sich iterativ den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm anzunähern. Die Irrelevanzschwelle von 6 dB(A) unter Richtwert gem. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm sollte dabei angestrebt werden.

Die **untere Jagdbehörde** gibt folgende Anregungen und Hinweise:

Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu folgenden Einschränkungen kommt / kommen kann:

- allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr
- Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen
- Beeinträchtigung von Wildwechseln
- notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirrungen etc.)
- allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung

---

<sup>15</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

<sup>16</sup> DIN 18005:2023-07 Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung

<sup>17</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist

ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Könnern (Ansprechpartner: Uwe Schulze, Burgstr. 69, 06420 Könnern) über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.

Der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises** führt aus, dass sichergestellt sein muss, dass jedes Grundstück bzw. jeder Sammelplatz für Abfälle mit einem 3-achsigen Entsorgungsfahrzeug mit einer Länge von 12,00 m befahren werden kann, um eine fachgerechte Entsorgung der Abfallbehälter zu gewährleisten. Sollte die Planung den Ausbau einer Sackgasse vorsehen, ist entsprechend der DGUV Regel 114-601<sup>18</sup> i.V.m. RAST 06<sup>19</sup> Bild 58 ein Wendekreis für die Befahrung von Entsorgungsfahrzeugen (3 -achsig, Länge 12,00 m) einzuplanen. Um die Entsorgung zukünftig sicherzustellen, ist die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu beachten.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass gemäß Kampfmittelbelastungskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt, Stand 2022, keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailliertheit bezüglich des Inhaltes, Umfangs und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß BFR KMR<sup>20</sup>.


Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die **untere Abfallbehörde**, die **untere Bauaufsichtsbehörde**, der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst** der **Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr** sowie der **Fachdienst Gesundheit** äußern keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger  
Fachdienstleiter



---

<sup>18</sup> Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Herausgeber): DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft, Teil I: Abfallsammlung. Berlin 2016

<sup>19</sup> Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (Herausgeber): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. Köln 2007

<sup>20</sup> Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung - Arbeitshilfen zur Planung und Durchführung der Erkundung sowie der Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes, Stand Juni 2024; Link: <https://www.bfr-kmr.de/>

Eingang

11. AUG. 2025

Stadtverwaltung Könnern  
Poststelle

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

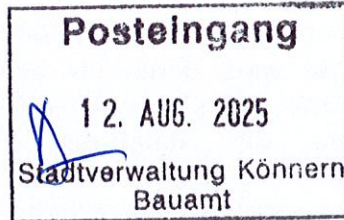
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard Wagner-Str. 9 · D – 06114 Halle (Saale)

Stadt Könnern  
Bauamt der Stadt Könnern  
Markt 1  
06420 Könnern

*Nathalie Khurana*



Martin Planert M.A.

Referent Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 427

Telefax 0345 · 52 47 – 460

MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

### Stellungnahme Vorhaben

Könnern, BP Nr. 01/2025 – „Batteriespeicher Süd“

Ihr Schreiben vom: 15.07.2025 (Fr. Nathalie Khurana)

07.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen

25-12560

Unmittelbar westlich der L159 dem Vorhabengebiet gegenüber ist in der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Hügelgräbergruppe bekannt. Diese Kulturdenkmale wurden bei Lidar-Auswertungen entdeckt. Lidarmessungen sind Laserabtastungen des Bodens aus der Luft. Ziel ist ein rekonstruiertes 3d-Geländemodell, das kleinste Erhebungen sichtbar macht, die für das menschliche Auge nicht erkennbar sind. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit datiert die Hügelgräbergruppe in die späte Bronzezeit (ca. 1300/1000 v. Chr.). Nördlich des Vorhabengebietes liegt die Runie der Mühle Könnern, die mind. bis in die frühe Neuzeit zurückgeht. In diesem Sinne liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Baufeld mit weiteren Kulturdenkmälern gerechnet werden muss.

Die geplanten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und  
Archäologie Sachsen-Anhalt –  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

**Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn der konkrete Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA LSA drei Wochen zuvor mitgeteilt wird, damit die Erdarbeiten mit dem LDA abgesprochen und begleitet werden können. Darüber hinaus soll auch die bauausführende Firma die Baugrube vor Einbringung von Zwischenschichten in Absprache mit dem LDA fotografisch dokumentieren. Zur Absicherung einer eventuell notwendig werdenden archäologischen Dokumentation ist es erforderlich, einen Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen.**

**Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.**

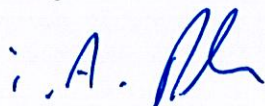
Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA LSA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

**Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Kulturdenkmalen bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.**

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-427; Fax: 0345/5247-460; Email: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Martin Planert



## Stadt Könnern Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ TÖB-Beteiligung

18.07.2025 12:07

Von Rüdiger, Birthe <BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de>

An NathalieKhurana@t-online.de <NathalieKhurana@t-online.de>

---

### **HIER: Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen nicht betroffen.

Im Bereich des geplanten Batteriespeichers befinden sich keine Baudenkmale oder Denkmalbereiche und nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Kleindenkmale wie Grenzsteine oder Distanzsteine.

#### Hinweis:

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die L 50 / B6 (alt), deren Verlauf mit der historischen Magdeburg-Leipziger Chaussee identisch ist. Beim in der Barockzeit erfolgten Ausbau durch die preußische Regierung wurde diese nicht nur mit Chausseewärter- und Chausseegeldeinnehmer-Häusern besetzt, sondern mit Distanzsteinen versehen: Viertel-, Halb- und Meilensteine. Dieser unterschieden sich in Größe und Gestalt. Die sichtbaren Steine entlang der L50 / B6 (alt) sind bereits als Kleindenkmale gem. Denkmalschutzgesetz LSA § 2 (2) 6 erfasst und ausgewiesen. *Weitere könnten* sich aber im benachbarten Gelände oder den eh. Grabenläufen, die die Chaussee beidseitig flankierten, befinden und infolge veränderter Geländemodulation nicht mehr erkennbar sein. Sollten im Zuge der Erschließung des Baufeldes oder der Bauarbeiten solche Steine auftauchen, sollte umgehend das LDA oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises informiert werden, um Abstimmungen zu Dokumentation und (temporärer) Bergung zu treffen.

Bitte berücksichtigen Sie die Stellungnahme der **Abt. Archäologie**, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

### **Birthe Rüdiger**

Gebietsreferentin  
Bau- und Kunstdenkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
- Landesmuseum für Vorgeschichte -  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)

Tel.: +49-(0)345-2939746  
Fax: +49-(0)345-2939735

E-Mail: [BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de)

Dienstszitz

Große Märkerstraße 21/22

06108 Halle (Saale)

<http://www.lda-lsa.de>

---

**Von:** Registratur LDA Abt. 2 und 4 <[registratur@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:registratur@lda.stk.sachsen-anhalt.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 16. Juli 2025 08:49

**An:** Planert, Martin <[MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de)>; Rüdiger, Birthe <[BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de)>

**Betreff:** WG: [EXTERN] TÖB-Beteiligung Stadt Könnern

PE-Nr. 25-12560

---

**Von:** Poststelle LDA

**Gesendet:** Dienstag, 15. Juli 2025 09:23

**An:** Registratur LDA Abt. 2 und 4

**Betreff:** WG: [EXTERN] TÖB-Beteiligung Stadt Könnern

---

**Von:** [NathalieKhurana@t-online.de](mailto:NathalieKhurana@t-online.de) <[NathalieKhurana@t-online.de](mailto:NathalieKhurana@t-online.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 15. Juli 2025 07:51

**An:** [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de); [poststelle-mid@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de); [info@regionmagdeburg.de](mailto:info@regionmagdeburg.de); [poststelle@kreis-slk.de](mailto:poststelle@kreis-slk.de); Poststelle LDA <[poststelle@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lda.stk.sachsen-anhalt.de)>; [Stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:Stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de); [poststelle.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de); [alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de); [poststellwest@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststellwest@lsbb.sachsen-anhalt.de); [kammer@magdeburg.ihk.de](mailto:kammer@magdeburg.ihk.de); [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org); [geschaefsstelle@kwb-slk.de](mailto:geschaefsstelle@kwb-slk.de); [UHV-FuZi@t-online.de](mailto:UHV-FuZi@t-online.de); [info@wvsfz.de](mailto:info@wvsfz.de); [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com); [info@mitnetz-strom.de](mailto:info@mitnetz-strom.de); [Auskunft@mitnetz-gas.de](mailto:Auskunft@mitnetz-gas.de); [info-af@midewa.de](mailto:info-af@midewa.de); [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de); [info@saale-wipper.de](mailto:info@saale-wipper.de); [stadt@bernburg.de](mailto:stadt@bernburg.de); [stadt@aschersleben.de](mailto:stadt@aschersleben.de); [stadtverwaltung@koethen-stadt.de](mailto:stadtverwaltung@koethen-stadt.de); [info@suedliches-anhalt.de](mailto:info@suedliches-anhalt.de); [bauamt@mail-wl.de](mailto:bauamt@mail-wl.de); [info@stadt-gerbstedt.de](mailto:info@stadt-gerbstedt.de); [post@arnstein-harz.de](mailto:post@arnstein-harz.de); [magdeburg@kh-elbe-boerde.de](mailto:magdeburg@kh-elbe-boerde.de)

**Betreff:** [EXTERN] TÖB-Beteiligung Stadt Könnern

Aschersleben, 15.07.2025

N. Khur

**Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Mai 2025,**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs.1 BauGB und Benachrichtigung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Büro ist von vom Vorhabenträger mit der Erstellung des o. g. Bebauungsplanes „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern sowie mit der Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB beauftragt worden.

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, sind im Internet auf der Seite:

<https://www.stadt-koennern.de/b-plan-service.php>

einzusehen.

**Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“:**

Begründung und Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Planzeichnung B-Plan im M: 1:500

Insbesondere bitte ich Sie um Mitteilung über die in Ihrem Verantwortungsbereich vorhandenen bzw. geplanten Hauptleitungen, Haupttrassen, baulichen Anlagen, Schutzzonen, Vorbehaltsflächen sowie über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, die für die Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes vom **21.07.2025** bis einschließlich **25.08.2025** unter o.g. Seite im Internet und zusätzlich im Bauamt der Stadt Könnern, Markt 1 in 06420 Könnern zu den allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird.

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr,

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB innerhalb **eines Monats**, möglichst in elektronischer Form an mein Büro. Andernfalls gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. N. Khurana

Anlage



Landschaftsarchitektur,  
Stadt- und Dorfplanung  
Lindenstraße 22  
06449 Aschersleben

**BP Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern**

Ihr Zeichen: AK LSA 1601-02-1-c

04.08.2025

32-34290-1605/1/24253/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gabor Yannick Pabst

Durchwahl +49 345 13197-435  
stellungnahmen.lagb@sachsen-  
anhalt.de

mit Schreiben vom 15.07.2025 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des im Betreff genannten Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben/der Planung (B-Plan Nr. 1/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>  
[poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de)

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.

Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345-13197-275)

### Geologie

Ingenieurgeologie:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Der oberflächennahe Untergrund kann hier bereits aus Festgestein gebildet sein, wobei der hangende Bereich meist als Verwitterungszone ausgebildet ist. Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

Bearbeiter: Frau Säger (Tel.: 0345-13197-354)

Hydrogeologie:

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/> veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwasserschütztheit recherchierbar.
- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das

Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster>.

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 Geo-IDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1> ersehen werden.

**Hinweis** (nur relevant, wenn angekreuzt)

- Diese Stellungnahme ist eine kostenpflichtige Amtshandlung, für die nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Kosten erhoben werden. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pabst



Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung  
Lindenstraße 22  
06449 Aschersleben

## Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

### Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern

Die FEH Bauwerk GmbH beabsichtigt in der Gemarkung Könnern, Flur 9 Planungs- und Baurecht zur Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage zu schaffen. Dafür hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 30.04.2025 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ gefasst.

Beim o.g. Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen und landwirtschaftliche Infrastruktur betroffen sein. Dementsprechend sind folgende fachliche Punkte zu berücksichtigen:

Gemäß Landwirtschaftsgesetz § 15 darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) heißt es in § 1 Vorsorgegrundsätze (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind über das Vorhaben rechtzeitig zu informieren.

Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen dient auch zur Beweissicherung der Flächenverhältnisse, sodass ein flächenschonendes Vorgehen entsprechend Berücksichtigung findet.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halberstadt, 29.07.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

R2\_67140\_SLK\_2025\_71

Bearbeitet von: Frau Kroh

Telefon: +49 3941 671 114

Email: [brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de](mailto:brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de)

Dienstgebäude:  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0  
Telefax +49 3941 671 199

Email: [alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de](mailto:alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de)

Internet:  
[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte)

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 13:00 - 15:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:  
[www.lsaurl.de/alffmittedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmittedsgvo)

Landeshauptkasse Sachsen -  
Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE2181000000081001500

Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, sind entsprechend zu entschädigen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hierfür keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Diese Maßnahmen sollen vordergründig auf der überplanten Fläche umgesetzt werden. Alternativ können Kompensationsmaßnahmen durch die Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoolprojekten, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kroh', written over the text 'Im Auftrag'.

Kroh